

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

23. Juni 2008

**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative (07.429), Sanierung von belasteten Kugelfängen /
Fristverlängerung bis 2012**

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2008 ersucht uns die nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie, zur möglichen Fristverlängerung für Abgeltungsansprüche bei Sanierungen von Schiessanlagen Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Das per 1. November 2006 in Kraft getretene revidierte Umweltschutzgesetz (USG) regelt in Art. 32e Abs. 3 Bst. c die Voraussetzungen, nach denen sich der Bund an den Kosten der Sanierung von Kugelfängen bei Schiessanlagen beteiligt. Diese Kostenbeteiligung des Bundes begrüssen wir hiermit nochmals ausdrücklich. Die im Gesetz enthaltene Frist, wonach die Kostenbeteiligung des Bundes an der Sanierung einer Schiessanlage nur erfolgt, wenn diese bis zum 1. November 2008 mit einem künstlichen Kugelfangsystem (KKF) ausgerüstet ist (oder der Schiessbetrieb eingestellt wird), erachten wir aber als deutlich zu knapp angesetzt. Zwar dürfte es bei einigen Schiessanlagen im Kanton Solothurn gelingen, die KKF innerhalb der heute gültigen Frist zu installieren, in vielen Fällen aber wird aufgrund des Zeitbedarfs für die Budgetierung und wegen der eingeschränkten Lieferbarkeit der KKF diese Frist nicht eingehalten werden können, selbst wenn die Bereitschaft für diese Massnahmen bei den Beteiligten vorhanden ist. In diesem Sinne begrüssen wir ausdrücklich die Anpassung des USG und die Verlängerung der Frist derart, dass ausreichend zeitlicher Handlungsspielraum zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen besteht.

2 Anträge und Bemerkungen im Detail

2.1 Zu Artikel 32e Abs. 3 Bst. c USG

Wie eingangs erläutert, halten wir eine Verlängerung der Frist zum Einbau der KKF für notwendig und unterstützen die entsprechende Anpassung des USG. Aus unserer Sicht sind vier weitere Jahre

bis Ende 2012 ausreichend, alle Schiessanlagen mit KKF auszurüsten. Wir verstehen zwar den Wunsch nach einer Differenzierung der Dringlichkeit der Massnahmen, welche davon abhängig ist, ob eine Anlage in einer Grundwasserschutzzone liegt oder nicht. Eine Fristverlängerung bis Ende 2020 für Anlagen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen halten wir jedoch für nicht angemessen. Mit dieser langen Frist wird aus unserer Sicht unnötigerweise ein falsches Zeichen gesetzt; die Umweltauswirkungen eines Schiessbetriebes ohne KKF werden verharmlost, was zudem eine unerwünschte Signalwirkung auch für andere Umweltbereiche haben könnte.

Antrag:

Art. 32e Abs. 3 Bst. c ist wie folgt zu formulieren:

c. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, auf die nach dem 31. Dezember 2012 keine Abfälle mehr gelangt sind.

2.2 Zu Artikel 32e Abs. 4 USG

Gemäss Art. 32e Abs. 4 Bst. b USG sollen die Abgeltungen des Bundes für die Sanierung von 300 m-Schiessanlagen künftig nicht mehr 40 %, sondern pauschal Fr. 8'000.-- betragen. Wir können den Wunsch nach einer Vereinfachung des Abgeltungsverfahrens nachvollziehen. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass oft die Sanierungskosten von 300 m-Schiessanlagen deutlich mehr als Fr. 20'000.-- pro Scheibe betragen und dass Fr. 8'000.-- somit unter den bisher im Gesetz festgeschriebenen 40 % liegen. Im Sinne der Gleichbehandlung und Chancengleichheit sollte auch für 300 m-Anlagen am Ansatz von generell 40 % festgehalten werden.

Antrag:

Art. 32e Abs. 4 Bst. b USG ist zu streichen.

3 Schlussbemerkungen

Wir möchten hier nochmals betonen, dass wir eine Verlängerung der im USG heute festgeschriebenen Frist für zwingend notwendig halten. In diesem Sinne stellt die Vorlage eine Verbesserung des heutigen Zustandes dar, welche wir auch bei Nichtberücksichtigung unserer Anträge unterstützen würden.

Des Weiteren erlauben wir uns, an dieser Stelle auf eine aus unserer Sicht unbefriedigende Praxis im Zusammenhang mit Bundesbeiträgen an die Sanierung von Schiessanlagen hinzuweisen. Gemäss der entsprechenden Richtlinie des BAFU werden an Sanierungen von Kugelfängen, welche im Wald liegen, keine Beiträge ausgerichtet. Die betroffenen Kreise des Kantons Solothurn (Fachstellen für Altlasten, Bodenschutz, Raumplanung und Forst sowie die Bürgergemeinden und Waldeigentümer) sind durchwegs der Ansicht, dass diese Praxis stossend und aufzuheben ist. Unseres Erachtens fehlt für diese Ungleichbehandlung zudem die rechtliche Grundlage.

Für die Möglichkeit, zur Gesetzesrevision eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Esther Gassler

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber